

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1017/2022

Abteilung: Stadtwerke Speyer (SWS)
GmbH

Bearbeiter/in:

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Aufsichtsrat SWS	17.03.2022	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Stiftungsausschuss	24.03.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	28.04.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Wettbewerbliche Vergabe des Linienbündels Speyer im Betriebsführungsübertragungsmodell

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat der Stadt Speyer beschließt, die öffentliche Personenverkehrs-dienstleistung des Linienbündels Speyer mit Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel Dezember 2023 in Form eines Betriebsführungsübertragungsmodells (BFÜ-Modell) mit Betriebsführungsübertragung auf die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS) wettbewerblich zu vergeben

Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes zur Sicherung des steuerlichen Querverbundes und dem Abschluss einer Refinanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Speyer und der VBS. Bei unverändertem Bestehen des Querverbundes ist der auszugleichende Jahresfehlbetrag der VBS auf maximal 1,58 Mio. €, abhängig von der Leistungsfähigkeit der SWS, zu begrenzen, indem die Stadt Speyer erforderliche Zuschüsse der VBS gewährt.

Begründung:

Im Rahmen der Überlegungen zur Vergabe eines neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags für das Linienbündel Speyer wurden verschiedene Vergabemodelle, insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorteile einer Finanzierung im steuerlichen Querverbund, geprüft. Durch die Nutzung des steuerlichen Querverbunds können Verluste aus dem ÖPNV mit den Überschüssen aus der Energieversorgung verrechnet werden, so dass ein Ausgleich stattfindet, bevor der zu versteuernde Gewinn ausgewiesen wird. Dadurch entsteht ein nennenswerter steuerlicher Vorteil, der wiederum zu einer Entlastung des städtischen Haushalts führt.

Die Nutzung dieses steuerlichen Vorteils käme sowohl bei der Direktvergabe der Stadt an die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS) als auch im sog. Betriebsführungsübertragungsmodell (BFÜ) in Betracht. Von dem Modell der Direktvergabe wurde jedoch Abstand genommen, da dies rein rechtlich eine Eigenerbringung der VBS in Höhe von 20-30 % voraussetzen würde, so dass zunächst Ressourcen bei den VBS in Form von eigenen Fahrzeugen, Fahrer*innen und einem eigenen Betriebshof aufgebaut werden müssten. Mehr Flexibilität und eine bessere Umsetzbarkeit bietet das BFÜ-Modell. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass die VBS und die Stadt Speyer gemeinsam in einem einheitlichen Verfahren in einer Ausschreibung zwei inhaltlich miteinander verbundene Verträge an einen Auftragnehmer (= das Beförderungsunternehmen) vergeben:

- einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) zwischen der Stadt und dem ausschreibungsgewinnenden Beförderungsunternehmen und
- einen Betriebsführungsübertragungs-Subunternehmervertrag (BFÜ-SubVertrag) zwischen VBS und demselben Unternehmen

Das Beförderungsunternehmen, das die Ausschreibung gewinnt, wird durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zum Betreiber, ihm obliegt die operative Verkehrserbringung in Form der Personenbeförderung. Entsprechend den Vorgaben im öffentlichen Dienstleistungsauftrag überträgt er jedoch die Betriebsführung auf die VBS. Dadurch wird die VBS zum Unternehmer i.S.d. § 3 Abs. 2 PBefG und rechtlich sowie wirtschaftlich für den Verkehr verantwortlich. Das Vergabeverfahren bei einer Vergabe im BFÜ-Modell entspricht im Übrigen einer normalen wettbewerblichen Ausschreibung.

Obwohl das BFÜ-Modell bereits seit vielen Jahren in mehreren Bundesländern in einer Vielzahl von Fällen erfolgreich umgesetzt worden ist, gibt es bis heute keine gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Modell. In Rheinland-Pfalz wird das BFÜ-Modell bislang noch nicht umgesetzt. Aus diesem Grund haben gemeinsam mit den Stadtwerken sowie der Kanzlei BBG und Partner umfangreiche Abstimmungen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und der Vergabestelle des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar GmbH stattgefunden. Sowohl das Land als auch der VRN haben der Vergabe im BFÜ-Modell zugestimmt, sich allerdings im Kooperations- und Finanzierungsvertrag eine Haftungsfreistellung einräumen lassen.

Aus städtischer Sicht ergibt sich aus dem BFÜ-Modell kein erhöhtes Risiko. Sollte ein nicht zum Zuge gekommener Mitbewerber gegen die Vergabe im BFÜ-Modell vorgehen, wäre das Vergabemodell im weiteren Verlauf abzuändern. Die Stadt Speyer würde dann das Vergabeverfahren als klassische Ausschreibung fortführen - ohne die besondere Gestaltung als BFÜ-Vergabe - und dann – wie derzeit – das Defizit der Verkehre aus dem Haushalt finanzieren. Die Steueroptimierung aus dem Querverbund würde dann entfallen.

Das der Vergabeempfehlung zugrundeliegende BFÜ-Vertragswerk besteht aus einer Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung (Koop.-Finanz.-V.), das dieses BFÜ-Vergabeverfahren und die Finanzierung des Linienbündels Speyer zwischen den Beteiligten, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), den ÖPNV-Aufgabenträgern Stadt Speyer und Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der VBS vertraglich vereinbart.

Im zum BFÜ-Vertragswerk gehörenden BFÜ-Vergabeverfahren wird das Linienbündel Speyer im europaweiten Wettbewerb als Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) vergeben. Dies geschieht durch die Stadt Speyer und den Rhein-Pfalz-Kreis sowie durch die VBS in Form eines Betriebsführungsübertragungs- und Subunternehmer-vertrags (BFÜ-SubVertrag) an ein- und dasselbe Beförderungsunternehmen. Innerhalb dieses Vertragswerks erhält die VBS den Status eines Betriebsführers nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

In der vom ZRN beschlossenen VRN-Verbundtarifsatzung sind keine Betriebsführer, nur Liniengenehmigungsinhaber nach PBefG zugelassen. Anstatt einer Einzelvereinbarung konnten, in Abstimmung mit dem VRN, entsprechend notwendige Anpassungen im Bezug zur VRN-Verbundtarifsatzung im ÖDA und im BFÜ-SubVertrag integriert werden. Hiermit liegt nun ein BFÜ-Vertragswerk vor, für das eine positive verbindliche Auskunft beim Finanzamt zur Herstellung eines steuerlichen Querverbundes eingeholt werden kann. Diese wird sich ausschließlich auf dieses BFÜ-Vertragswerk beschränken.

Das BFÜ-Vergabeverfahren erfolgt auf Bruttobasis, entsprechend stehen dem ÖPNV-Aufgabenträger Stadt Speyer alle gewährten Ausgleichsleistungen bzw. Zuschüsse zu, die sie in Form eines Ertragszuschusses der SWS gewähren. Über den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag mit der VBS wird diese in Form eines Querverbundes refinanziert.

Der Stadtrat hat ein Stadtbuskonzept als Nahverkehrsplan Speyer beschlossen, das auf Grundlage ihrer Kostenschätzung im „Best Case“ einen jährlichen Finanzierungsbedarf von 3,38 Mio. € auf Seiten der Stadt Speyer erfordert. Im steuerlichen Querverbund zwischen der SWS und VBS könnte dieser Finanzierungsbedarf um einen für die SWS wirtschaftlich vertretbaren Anteil auf 1,58 Mio. € reduziert werden. Dies bedeutet einen verbleibenden jährlichen Zuschussbedarf der Stadt Speyer von etwa 2,6 Mio. € in den ersten 3 Jahren bzw. 1,8 Mio. € ab dem 4. Jahr (siehe Kostenschätzung).

Bei einem dann verbleibenden Jahresfehlbetrag der VBS von 1,58 Mio. €, wäre vorbehaltlich eines verrechenbaren Jahresüberschusses bei der SWS, der Steuerspareffekt ca. T€ 474, wobei dies zugleich eine Reduzierung des Gewinns bzw. der Gewinnausschüttung der SWS bedeutet. Demzufolge würde ein über 1,6 Mio. € hinausgehender auszugleichender VBS-Jahresfehlbetrag, bei 10-jähriger Laufzeit des BFÜ-Vertragswerks, die künftig erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit der SWS gefährden.

Entsprechend ist der auszugleichende Jahresfehlbetrag der VBS auf maximal 1,58 Mio. €, soweit der Jahresüberschuss der SWS, vor Verrechnung des auszugleichenden Jahresfehlbetrages, 1,58 € Mio. übersteigt, zu begrenzen, indem die Stadt Speyer dazu erforderliche Zuschüsse im Rahmen einer Refinanzierungsvereinbarung als Zuschuss der VBS gewährt. Reduziert sich der Jahresüberschuss der SWS vor Verlustverrechnung auf unter 1,58 € Mio., ist der auszugleichende Jahresfehlbetrag der VBS entsprechend, durch Erhöhung des Zuschusses der Stadt, zu kompensieren. Einen Teil der erforderlichen Zuschüsse werden gemäß Koop.-Finanz.-V., neben den sonst gewährten Ausgleichsleistungen, vom Land Rheinland-Pfalz in der Höhe noch zu bestimmenden zu leistenden Finanzierungsanteile sein und an die VBS weitergereicht.

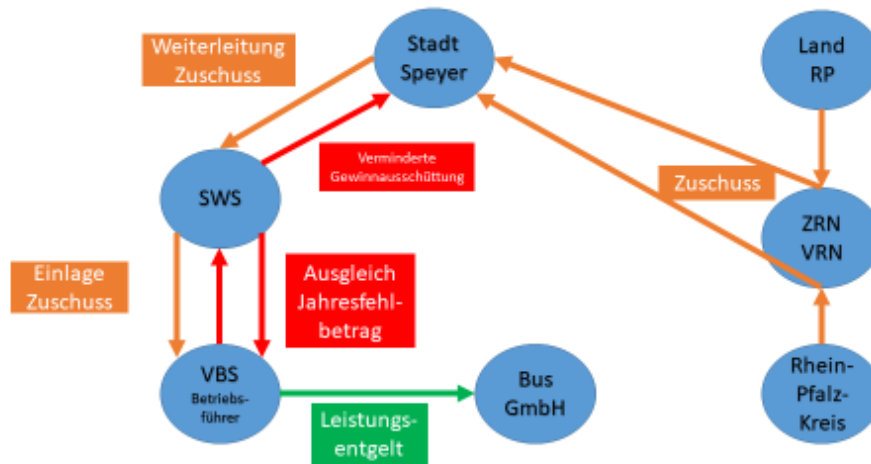
Daneben sei verwiesen auf Möglichkeiten zur Reduzierung des Zuschussbedarfs durch Ausgestaltung des Stadtbuskonzeptes im Zuge der Aufstellung der VRN-Ausschreibung.

Anlagen:

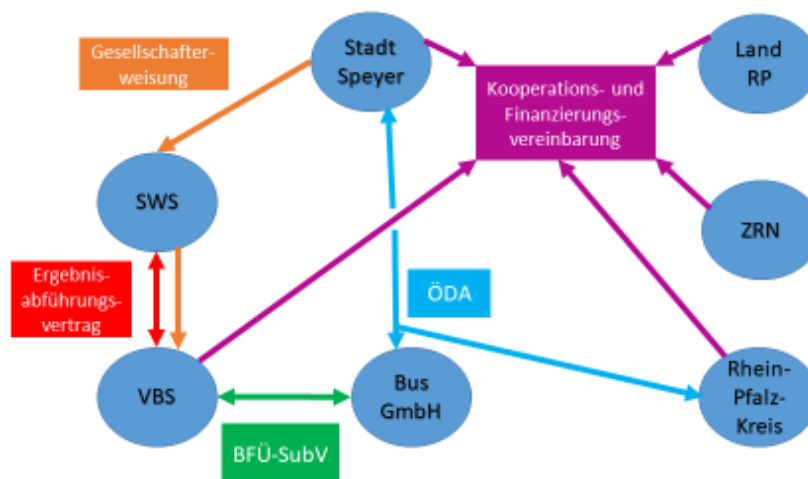
- Schematische Übersichten
- Kostenschätzung

Schematische Übersicht des BFÜ-Vergabemodells:

Wertefluss:



Vertragsstruktur:



rechtliche Soll Situation (Erhalt der Wirtschaftlichkeit)	die ersten drei Jahre	nach drei Jahren
	VBS	VBS
Jahresfehlbetrag vor Zuschüssen	5.230.000	4.430.000
Zuschüsse aus Fördermitteln Bund (Ertrag) E-Busse	1.050.000	1.050.000
Zuschüsse aus Fördermitteln Land (Ertrag) bisher	0	0
Zuschuss Haushalt Stadt (Ertrag)	2.600.000	1.800.000
Jahresfehlbetrag nach Fördermitteln	-1.580.000 EAV	-1.580.000 EAV